

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 27/2021

31. Jahrgang

12. November 2021

Inhaltsverzeichnis

- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung
am **Mittwoch, 17. November 2021, 17:30 Uhr**,
Rathaus der Stadt Mettmann, Sitzungssaal, 1. Etage,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021
- 57 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021
- 58 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021
- 59 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung
- Bereich Kindertagesstätte Karpendelle
- 60 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153
- Kindertagesstätte Karpendelle -

55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Mittwoch, 17. November 2021, 17:30 Uhr
Rathaus der Stadt Mettmann, Sitzungssaal, 1. Etage,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Niederschrift
 - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Mitteilungen und Anfragen

B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Personalangelegenheiten
 - Wiederbesetzung der VHS-Leitungsstelle
- 2.) Mitteilungen und Anfragen

gez. Brühland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14. Es umfasst das Flurstück 2849 und wird begrenzt

im Norden	durch die südliche Grenze der Mozartstraße
im Osten	durch die westliche Grenze der Schumannstraße
im Süden	durch die nördliche Grenze der Schumannstraße
im Westen	durch die östliche Grenze des Fußweges zwischen Mozartstraße und Schumannstraße (Flurstück 7372 - Erschließung der Grundstücke Mozartstraße Nr. 29-41).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu – Mettmann-Süd, 4. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

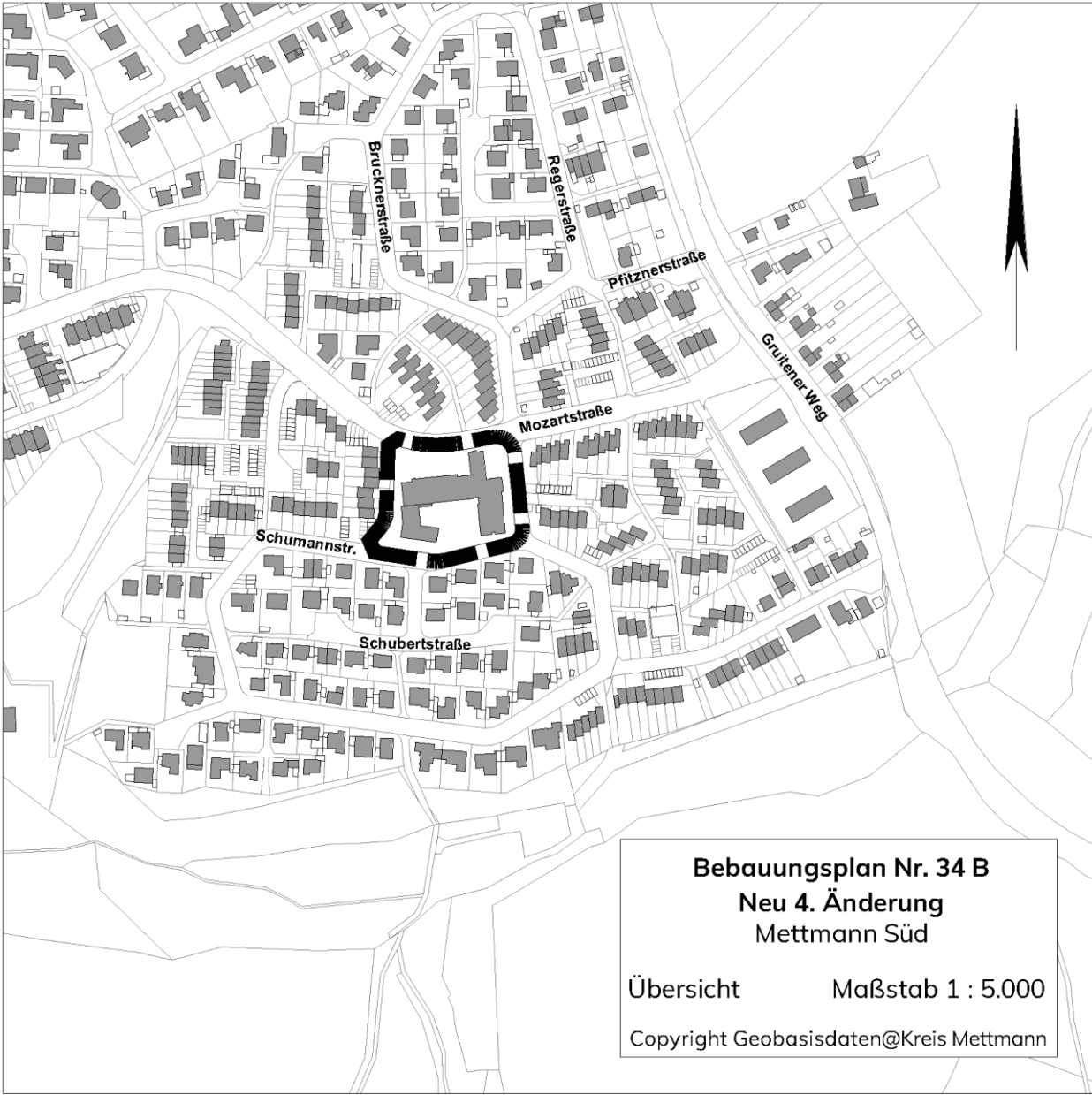
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



57

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

- im Norden durch die bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorfings verlängerte südliche Grenze des Grünzuges sowie die nördliche Grenze der Grundstücke Rheinstraße Nr. 42,
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücke Rheinstraße Nr. 42, die westliche Grenze des Grundstücks Rheinstraße Nr. 40, der nördlichen und westlichen Grenze des Wendehammers Rheinstraße bis zur östlichen Grenze des Fußweges zwischen der Rheinstraße und dem Fußweg Oderstraße (Flurstück 6017),
- im Süden durch die nördlichen Grenzen des Fußweges Oderstraße, der Oderstraße (einschließlich des Wendehammers) bis zum Düsseldorfing, verlängert bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 3512 (Teil der Grünfläche angrenzend an Garagen südlich Grundstück Düsseldorfing Nr. 115), der südlichen Grenzen dieses Flurstücks, des Grundstücks Düsseldorfing Nr. 115 sowie des Flurstücks 3469,
- im Westen und der westlichen Grenze Grundstücke Düsseldorfing Nr. 115 - 141 bzw. der daran angrenzenden rückwärtigen Gartenflächen (dies entspricht den westlichen Grenzen der Flurstücke 3469, 3470, 3471, 3472, 3996, 3473, 3474, 3475, 3476), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 3947, sowie der westlichen Grenzen der Flurstücke 3947, 3645, 3647, 3727 (Grundstücke Düsseldorfing Nr. 147 - 149) sowie der Flurstücke 3728, 3729 bis zum Verlauf der westlichen Grenze des Düsseldorfings.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 – Düsselring / Donaustraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

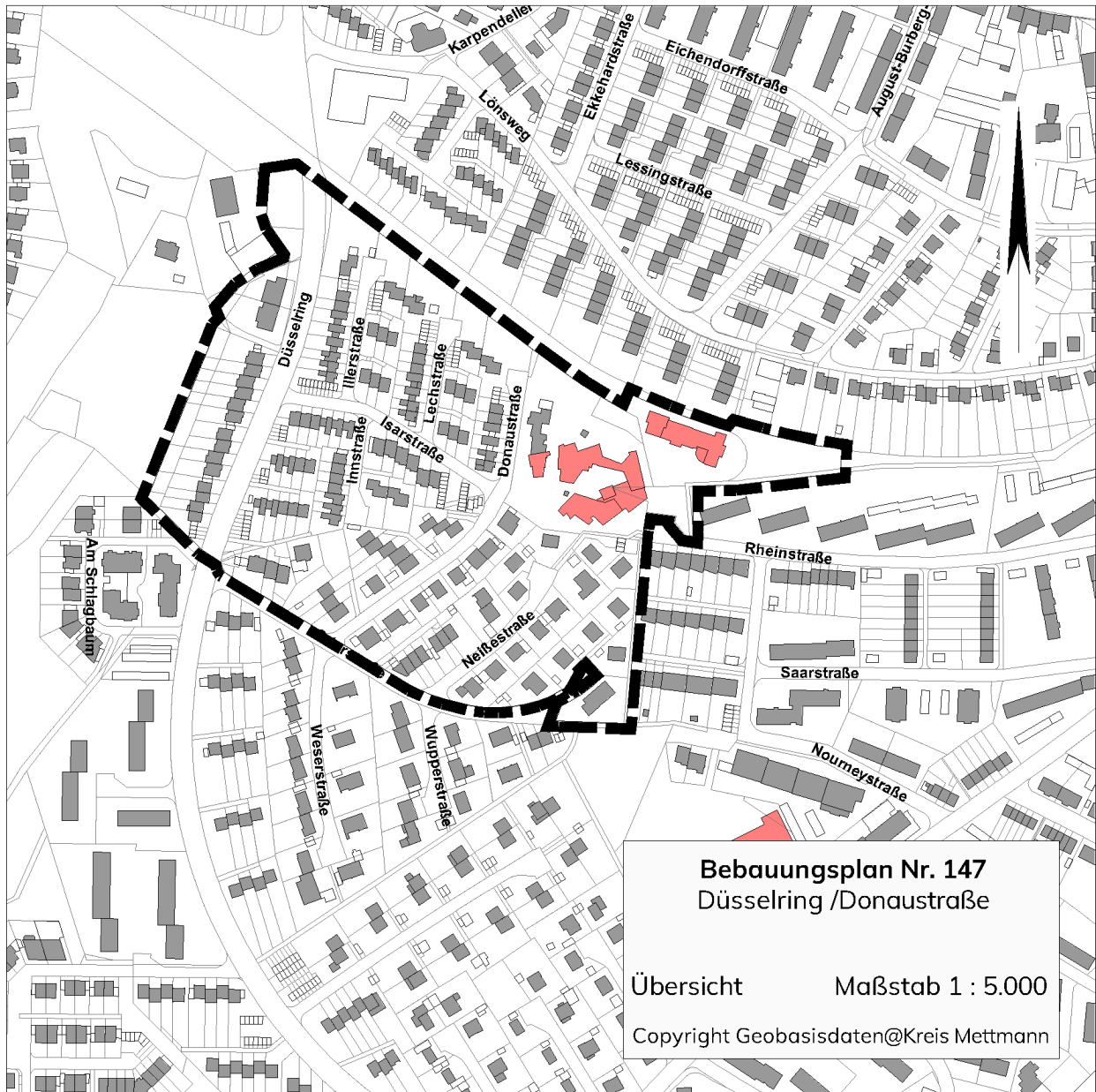
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 147 - Düsselring / Donaustraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



58

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 04.11.2021

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 7 - Karpendelle. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 3019, der Flurstücke 4035, 3274, 3279 (dies entspricht dem Grünstreifen nördlich angrenzend an den Erschließungsweg der Grundstücke Heinestraße Nr. 54 - 46) verlängert bis zur nordöstlichen Grenze der Heinestraße, dem Verlauf dieser nordöstlichen Grenze bis zur Einmündung auf Düsseldorf / Hubertusstraße |
| im Osten | durch die östliche Grenze des Grundstücks Hubertusstraße Nr. 16 verlängert bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 1, der östlichen Grenze dieses Grundstücks, |
| im Süden | durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 1, Stifterstraße Nr. 15 - 1 und Nr. 10 - 20 sowie Heinestraße Nr. 63 - 51, verlängert bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 76, der südlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 76 - 90 (dies umfasst auch rückwärtig angrenzende Gartenflächen), |
| im Westen | durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 90, 72, 74, des Flurstücks 4450 sowie der Grundstücke Heinestraße Nr. 64 und 54. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 148 – Düsselring / Heinestraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

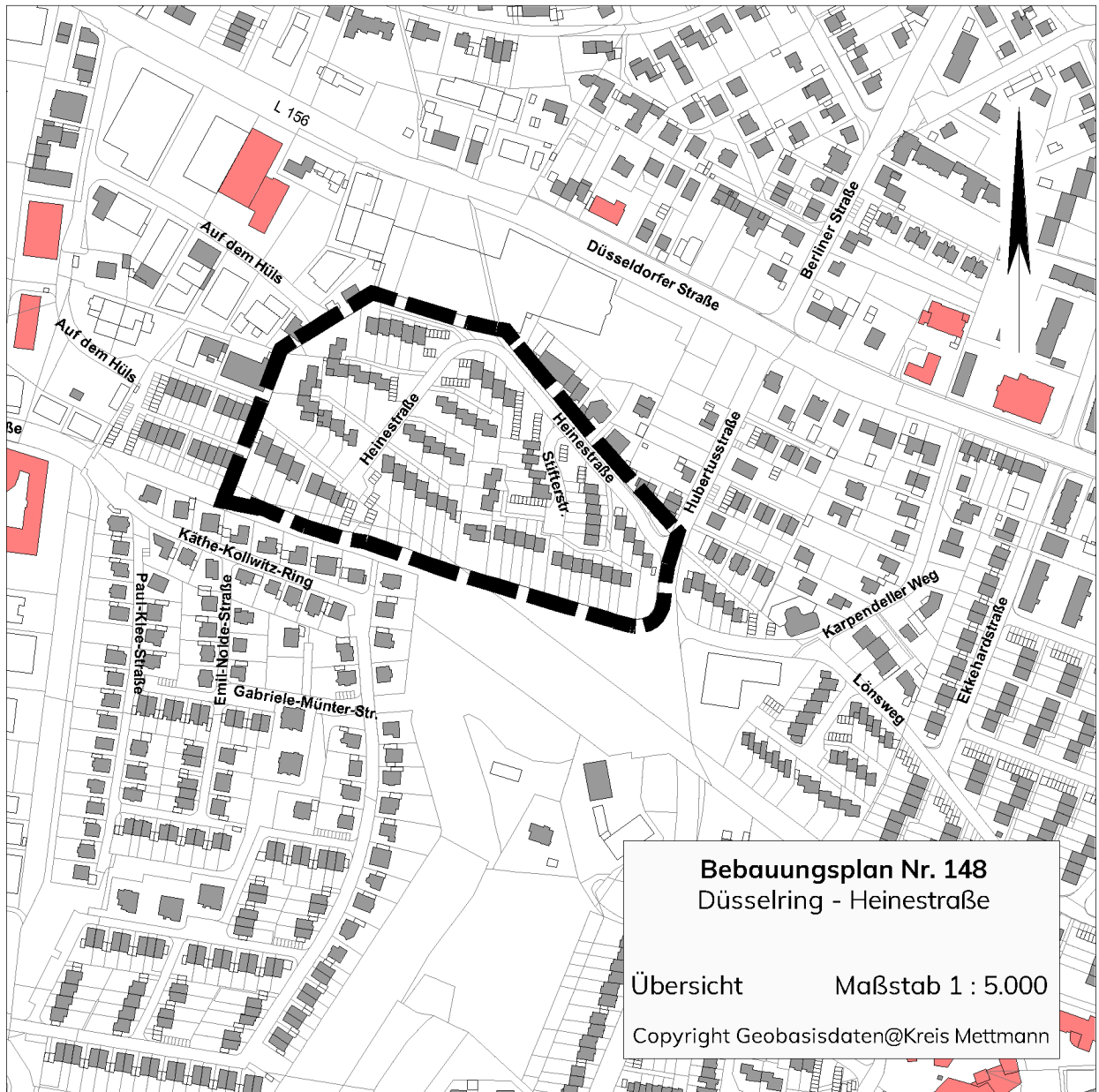
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 148 - Düsselring / Heinestraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin



59

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kindertagesstätte Karpendelle -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 für die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Kindertagesstätte Karpendelle – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kindertagesstätte Karpendelle wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mettmann, Flur 17)

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 59-63, Stifterstraße Nr. 29, Nr. 18-10 sowie Nr. 1-15 und Heinestraße Nr. 1 (Flurstücke 4090-4093, 3369, 3294-3304, 3982, 3980 und Teil 3981) bis zur westlichen Grenze der Fahrbahn der Straße Düsselring,
- im Osten durch die westliche Grenze der Fahrbahn der Straße Düsselring zwischen dem Grundstück Heinestraße Nr. 1 (Flurstück 3981) und der südlichen Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche),
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche) bis zur östlichen Grenze der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19 (Flurstück 5694),
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19-17 (Flurstücke 5694, 5697) nach Norden verlängert bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 59 (südwestlicher Grenzpunkt des Flurstücks 4090).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

2. Mit Inkrafttreten der 47. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Kindertagesstätte Karpendelle werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch die Darstellungen der Änderungen ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

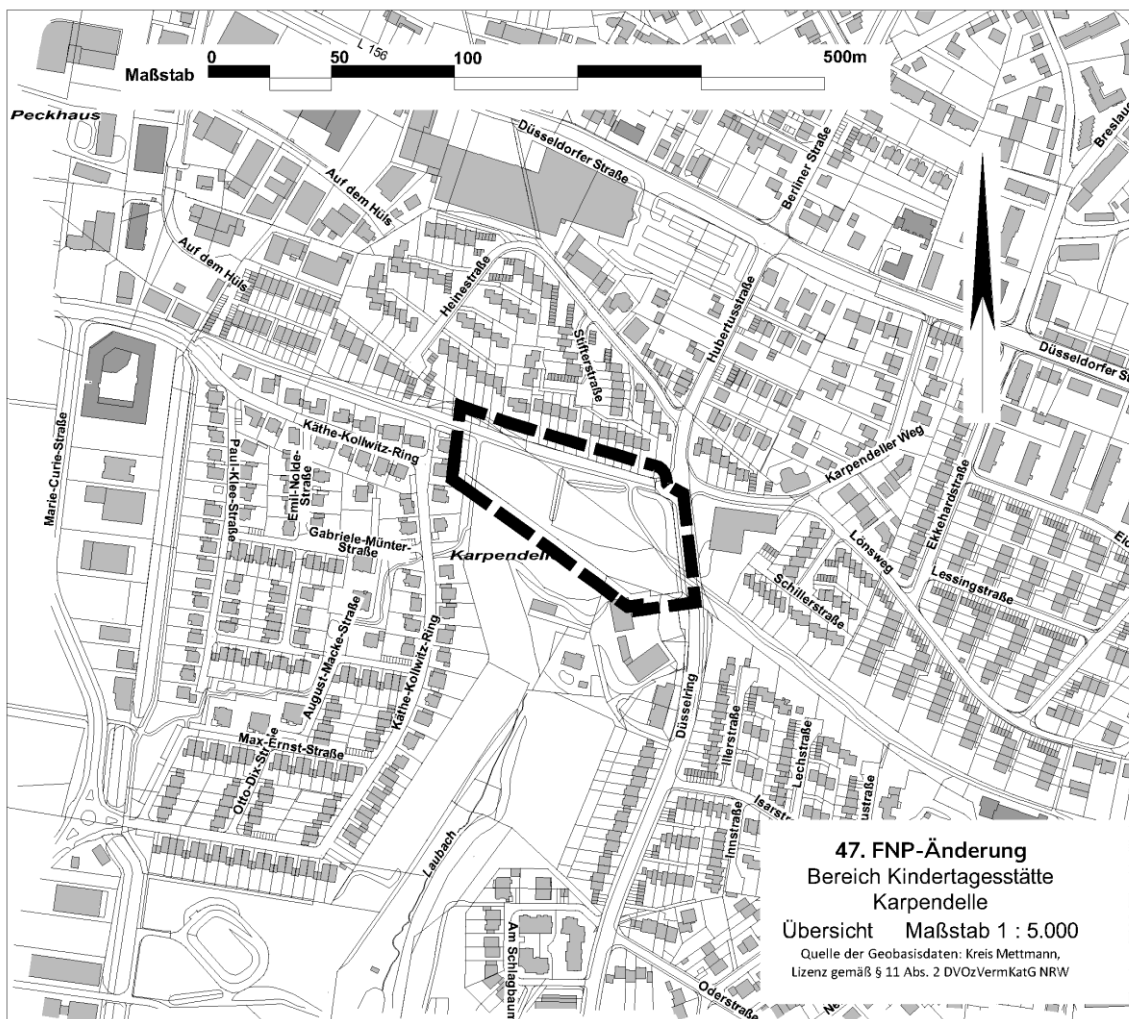
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 19.05.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeister



60

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle -

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 – Kindertagesstätte Karpendelle – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle - wird beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes, umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mettmann, Flur 17)

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 59-63, Stifterstraße Nr. 29, Nr. 18-10 sowie Nr. 1-15 und Heinestraße Nr. 1 (Flurstücke 4090-4093, 3369, 3294-3304, 3982, 3980 und Teil 3981) bis zur westlichen Grenze der Fahrbahn der Straße Düsselring,
- im Osten durch die westliche Grenze der Fahrbahn der Straße Düsselring zwischen dem Grundstück Heinestraße Nr. 1 (Flurstück 3981) und der südlichen Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche),
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche) bis zur östlichen Grenze der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19 (Flurstück 5694),
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19-17 (Flurstücke 5694, 5697) nach Norden verlängert bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Heinestraße Nr. 59 (südwestlicher Grenzpunkt des Flurstücks 4090).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 153 – Kindertagesstätte Karpendelle - werden die im Geltungsbereich liegenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 19.05.2021 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 04.11.2021

gez.
Sandra Pietschmann
Bürgermeister

